

Straßenverkehrsrecht

ZEITSCHRIFT FÜR DIE PRAXIS DES VERKEHRSJURISTEN

In Zusammenarbeit mit dem ACE Auto Club Europa

herausgegeben von Dr. jur. **Frank Albrecht**, Regierungsdirektor im Bundesverkehrsministerium, Berlin; **Hans Buschbell**, Rechtsanwalt, Düren/Köln; Prof. Dr. med. **William Castro**, Orthopädisches Forschungsinstitut (OFI), Düsseldorf; Dr. **Andreas Ernemann**, Vorsitzender Richter am BGH, Karlsruhe; **Wolfgang Ferner**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht und für Verkehrsrecht, Koblenz; **Harald Geiger**, Präsident des Verwaltungsgerichts, München; **Peter Grimm LL.M.**, Rechtsanwalt, München; Dr. **Christian Grüneberg**, Richter am BGH, Karlsruhe; **Ottotheinz Käb LL.M.**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Versicherungsrecht und für Verkehrsrecht, München; **Ulf D. Lemor**, Rechtsanwalt, Verkehrsofferhilfe, Bad Honnef; **Volker Lempp**, Rechtsanwalt, Justiziar des ACE, Stuttgart; Dr.-Ing. **Werner Möhler**, Sachverständiger und Lehrbeauftragter am Institut für Kraftfahrzeuge der RWTH Aachen University; **Joachim Otting**, Rechtsanwalt, Hünxe/Berlin; Prof. Dr. **Michael Ronellenfitsch**, Universität Tübingen.

Schriftleitung: **Wolfgang Ferner**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht und Fachanwalt für Verkehrsrecht, Koblenz/Heidelberg; Ass. jur. **Rüdiger Balke**, Koblenz; Prof. Dr. **Helmut Janker**, Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR), Berlin; Dr. **Matthias Quarch**, Vorsitzender Richter am Landgericht, Aachen.

AUFSÄTZE

Typische Haftungsquoten bei Verkehrsunfällen

Münchener Quotentabelle 2012

Vorsitzende Richterin am Landgericht Alexandra Thiermann, Rechtsanwältin Monika Werther, Fachanwältin für Verkehrsrecht, Rechtsanwalt Winfried Brüseken, Fachanwalt für Verkehrsrecht, Rechtsanwalt Helmut Krumbholz, München

Vorbemerkung

Einer Anregung von Mitgliedern der Homburger Tage folgend und aufgerüttelt durch ein Urteil des AG München aus dem Jahre 2009 (Az: 344 C 17206, Urteil vom 25.9.2009) das eine Quote von 42 % zu 58 % festgesetzt hat, haben wir uns zu einer dritten Auflage der Münchener Quotentabelle entschlossen.

Kein Fall gleicht dem anderen. Aber es gibt Verkehrsunfälle ohne Zeugen, ohne Unfallspuren, ohne Anhaltspunkte für die Erholung eines Sachverständigengutachtens.

Mit der Quotentabelle möchten wir, wie in den Voraufagen, nur typisierte Haftungsanteile ansprechen, in der die Umstände des Einzelfalles außer Betracht bleiben

Einem öfters geäußerten Wunsch nach einer Neuauflage folgen wir außerdem, weil sich einige Quoten (z.B. Radfahrer/Kraftfahrzeuge, Überschreitung der Richtgeschwindigkeit) geändert haben. Andere Quoten haben wir aus der Tabelle gestrichen, weil sie in der Praxis nur selten vorkommen. Mittlerweile ist das Haftungsrecht durch das 2. Gesetz zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften (seit dem 1.8.2002) nicht unerheblich modifiziert worden. An Stelle des „unabwendbaren Ereignisses“, ist in § 7 StVG die „höhere Gewalt“ getreten. Allerdings hat der Gesetzgeber in § 17 StVG bei der Haftungsabwägung wohlweislich die alte Fassung mit

der der Betriebsgefahr beibehalten. Tatsächlich hat sich durch die Neufassung des Gesetzes auch keine Änderung der Haftungsquoten ergeben. Nach wie vor gilt die Regel, dass bei objektiv grob verkehrswidrigem Verhalten des einen Unfallbeteiligten die Betriebsgefahr des gegnerischen Kraftfahrzeugs voll zurücktritt. Die Quoten 100:0 beim Fahrspurwechsel, beim Auffahren, Wenden, Rückwärtsfahren, Ausfahren aus einem Grundstück, Anfahren vom Fahrbahnrand, Türöffnen usw. haben sich nicht geändert.

Die Haftungsbegrenzung bei der Verursachung von Verkehrsunfällen durch Kinder bis zum Ablauf des 10. Lebensjahres hat natürlich nach 2002 zunächst eine unterschiedliche Rechtsprechung der Instanzgerichte zur Folge gehabt. Aus diesem Grund haben wir erstmals in dieser Auflage einige klarstellende Urteile des BGH zu diesem Problemkreis mit aufgenommen.

Lediglich eine Quote mussten wir abändern: Die Lückenrechtsprechung bei Ausfahrt aus einer Grundstücksausfahrt wird generell von der Rechtsprechung der Instanzgerichte mit 0 : 100 bewertet und nicht, wie in den Voraufagen zitiert mit 25 : 75.

Kein Unfall gleicht dem anderen, wir sagten es schon. Die atypischen Verkehrsunfälle sind die Regel, die typischen die Ausnahme. Man sollte nicht vergessen, dass auch dann, wenn in

der Quotentabelle eine Haftungsverteilung im Verhältnis 2/3 : 1/3 aufgeführt ist, die Beweissituation einer Haftung von 0 : 100 ergeben kann. Das heißt also, dass die Quoten keinesfalls starr und schematisch auf alle Verkehrsunfälle gleicher und ähnlicher Art angewendet werden dürfen. Bei der Vielzahl möglicher Verschuldens- und Verursachungsmöglichkeiten im Straßenverkehr verbietet sich jegliche Analogie.

Geblichen ist das System der Tabelle: Bruchteilsquoten deuten auf eine Haftung aus Verschulden hin, Dezimalquoten auf eine solche (nur) aus Betriebsgefahr. Das haben nicht wir erfunden, so ist die regelmäßige Rechtsprechung der Instanzgerichte und auch des BGH seit nunmehr 50 Jahren, aber offensichtlich unbewusst, ohne dass dies irgendwann einmal zum Ausdruck gebracht worden wäre. Ausreisser kamen immer wieder vor. Wir haben es zum Prinzip gemacht ohne dogmatische Begründung. Wir meinen, dass ein derartiger Maßstab der Rechtssicherheit dienlich sein kann.

Es mag auf den ersten Blick überraschend sein, wie hoch der Anteil an 100 : 0 Quoten ist. Dies liegt daran, dass die Rechtsprechung zunehmend bei bestimmten Unfallsituationen von einem Beweis des ersten Anscheins zugunsten oder zulasten eines Beteiligten ausgeht und auf der anderen Seite die Betriebsgefahr „unter den Tisch“ fallen lässt. Im Interesse der Klarheit und Nachvollziehbarkeit der Urteile besonders aus der Sicht des betroffenen Geschädigten, der die abstrakte Betriebsgefahr nur schwer begreifen kann, ist dies zu begrüßen. Für den Unfallbeteiligten, den kein Verschulden trifft, ist es oft schwer verständlich, dass er 20 % des Schadens mittragen soll, weil er für die Betriebsgefahr des Kfz mit haftet, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Unfall für ihn unabwendbar war (§ 17 StVG).

Bei den Geschwindigkeitsüberschreitungen in „Tempo 30 Zonen“ haben wir z.T. zitierfähige Urteile nicht gefunden und deswegen die Quoten prozentual den Haftungen bei Unfällen im Großstadtverkehr, bzw. im Außenbereich angeglichen. Für entsprechende Mitteilungen von Entscheidungen in diesem Bereich sind wir außerordentlich dankbar.

Vorliegende Quotentabelle soll keine Konkurrenz zu den sehr verdienstvollen Tabellen von RiBGH Grüneberg darstellen; sie sollen nur typische Quoten aufzeigen, die der Versicherungswirtschaft, dem Verkehrsrechtsanwalt und den Gerichten Orientierungshilfen bieten sollen, bei schwer oder gar nicht aufklärbaren Sachverhalten, zu entscheiden oder Vergleiche herbeizuführen, ohne überflüssige und teure Beweisaufnahmen durchzuführen.

Quotentabelle 2012

In der nachstehenden Tabelle bezeichnet jeweils die erste Zahl den Haftungsanteil, der auf den im Beschrieb mit (A) bezeichneten Beteiligten entfällt, die zweite Zahl den Haftungsanteil des mit (B) bezeichneten Beteiligten.

„Nur nach StVG“ bedeutet, dass nur eine Haftung nach dem Straßenverkehrsgesetz in Betracht kommt, also Gefährdungshaftung, nicht dagegen eine nach §§ 823 ff. BGB, was allerdings im wesentlichen nur noch für die Haftungshöchstbeträge des § 12 StVG von Bedeutung ist.

Die zitierten Fundstellen sind nicht immer repräsentativ. Sie sollen belegen, dass die Quote vertretbar ist und vertreten wird und ggf. dem Verständnis des Nachlesenden dienen.

Es ist nochmals ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es sich bei den in der Tabelle aufgeführten Quoten um solche für typische Fallgestaltungen handelt, die wegen Besonderheiten im Einzelfall erheblichen Modifizierungen unterworfen sein können. Aus diesem Grund sind auch Unfallarten, bei denen es in besonderem Maße auf die individuellen Gegebenheiten des Einzelfalles ankommt, nicht aufgenommen.

- A. Anfahren vom Straßenrand
- B. Auffahren
- C. Fahrstreifenwechsel
- D. Gegenverkehr
- E. Grundstücksein- oder Ausfahrt
- F. Geschwindigkeitsüberschreitungen
- G. Kreuzungen / Querverkehr
- H. Unfälle auf Parkplätzen
- I. Rückwärtsfahren
- J. Überholen
- K. Türöffnen
- L. Wenden
- M. Unfälle mit Sonderfahrzeugen
- N. Unfälle mit Radfahrern
- O. Unfälle mit Fußgängern
- P. Unfälle mit Kindern
- Q. Unfälle mit Tieren
- R. Unfälle mit Eisenbahnen
- S. Unfälle mit Straßenbahnen
- T. Mithaftung bei Nichtanlegen von Gurt/Sturzhelm
- U. Mithaftung bei Fahrt mit alkoholisiertem Fahrer
- V. Mithaftung des Beförderten bei Sturz in Bus oder Straßenbahn
- A. Anfahren vom Straßenrand

Verschulden des Anfahrenden (A) nur Betriebsgefahr (tritt zurück) des im fließenden Verkehr befindlichen (B)

OLG München, NJW-RR 1994, 1442

B. Auffahren

1. Auf stehendes Fahrzeug bei Tag
 - a) Ungeklärt, Verschulden des Hintermannes (A) nach dem Anscheinsbeweis, nur Betriebsgefahr des Vordermannes (B) (tritt zurück) 100 : 0

Die Betriebsgefahr des Vorausfahrenden tritt regelmäßig zurück. Einer entsprechenden Entschließung des VGT Goslar 1968 hat sich die Rechtsprechung vollständig angeschlossen; BGH VersR 1962, 110; BGH VersR 1971, 255

- b) Leichtes Verschulden des Vordermannes (B) z.B. wegen verbotswidrigen Haltens im absoluten Halteverbot oder an der Landstraße 100 : 0
BGH VersR 1971, 255; BGH VersR 1964, 364; OLG Koblenz, VersR 1985, 1034; OLG Bremen VersR 1985, 1047

2. Auf anhaltendes Fahrzeug (B)

- a) Ungeklärt, nur Betriebsgefahr des Vordermannes 100 : 0
BGH VersR 1962, 1101
- b) Scharfes, verkehrsbedingtes Bremsen des (B) auf der Autobahn 100 : 0
OLG Köln VersR 1985, 372
- c) starkes Abbremsen des (B) wegen Kleintiers (Igels) 3/4 : 1/4
OLG München DAR 1974, 19; AG Nürnberg NZV 2006, 86
- d) Scharfes grundloses Bremsen durch (B) 0 : 100
OLG Ffm, NJW 2007, 87; OLG Ddort, MDR 1974, 42; LG München I DAR 2005, 690

e)	Anhalten des (A) auf der Fahrbahn ohne verkehrsbedingten Grund <i>OLG Koblenz, VersR 1974, 442 (Sichtbehinderung wegen Sonneneinstrahlung) OLG Braunschweig in VersR 1983, 157; BGH VersR 1968, 196</i>	20 : 80	d)	Auf einen auf der Autobahn quer stehenden nicht abgesicherten Pkw <i>OLG Nürnberg, VersR 1971, 481; OLG Hamm, VersR 1980, 236</i>	1/4 : 3/4
f)	Überholer gegen Fahrspurwechsler; bei Nichtweislichkeit des genauen Unfallhergangs <i>BGH NZV 2011, 177ff</i>	50 : 50	e)	Vordermann gerät auf rutschiger Fahrbahn ins Schleudern, Hintermann ebenfalls, beiderseitiges Verschulden nach dem Anscheinsbeweis <i>OLG Ddort, VersR 1975, 160; OLG Köln VersR 1991, 1302; OLG Braunschweig NZV 1994, 395</i>	50 : 50
g)	Starkes Abbremsen unmittelbar nach Aufleuchten des Gelblichts der Ampel <i>BGH VersR 1969, 859; OLG Celle DAR 1977, 220; KG VM 1983, 13; OLG Hamm NZV 1995, 25</i>	100 : 0	f)	Es ist ungeklärt, ob zum Zeitpunkt des Unfalls der Vordermann rückwärts oder ob der Hintermann auf ein stehendes Fahrzeug gefahren ist, kein Anscheinsbeweis, nur StVG <i>OLG Köln VersR 1986, 668 (kein Anscheinsbeweis gegen Hintermann, da kein unstreitiger Sachvortrag); LG Köln NZV 1991, 476; LG Detmold zfs 2000, 385</i>	50 : 50
h)	Auffahren des (A) mit 130 km/h auf der BAB auf (B) der mit 6 bis 8 km/h fährt <i>BGH DAR 65, 212; OLG Celle VersR 1973, 352 (hier 55 zu 45 % zu Lasten des Auffahrenden)</i>	50 : 50	C. Fahrstreifenwechsel		
i)	Ungeklärter Kettenauffahrunfall (A) fährt auf (B) auf, der sich Rahmen einer Massenkarambolage vor ihm befindet		1.	Vordermann (A) wechselt Fahrstreifen, Verschulden des Spurwechslers nach dem Anscheinsbeweis <i>KG VRS 65, 189; OLG Karlsruhe VersR 1987, 1020; OLG Düsseldorf VersR 1997, 334; LG München I VersR 1980, 463</i>	100 : 0
(1)	Heckschaden <i>Greger, „Aufgeschoben ist nicht aufgefahren“, NZV 1989, 60 m.w.N.</i>	100 : 0	2.	Vordermann (A) wechselt Fahrstreifen, ungeklärt bleibt, ob der Spurwechsel (z.B. wegen weiten Abstandes) ursächlich für das Auffahren war; kein Anscheinsbeweis, nur StVG <i>BGH NZV 2011, 177ff; OLG Celle VersR 1982, 960</i>	50 : 50
(2)	Frontschaden <i>Entsprechend der Empfehlung des VGT 1968</i>	0 : 100	3.	Vordermann (A) wechselt im Reißverschlussystem die Fahrspur, Hintermann (B) fährt auf; ungeklärt bleibt, ob der Vordermann „an der Reihe“ war <i>LG München, DAR 2002, 458; AG Köln VersR 1987, 496 (Das Vorrecht verbleibt trotz der Regelung des § 7 Abs. 5 StVO dem auf der freien Fahrbahn befindlichen Verkehrsteilnehmers); LG Bielefeld DAR 1995, 486 (dort 80:20)</i>	3/4 : 1/4
j)	Geklärter Kettenauffahrunfall (A) fährt auf (B) auf, der nachgewiesenermaßen seinerseits bereits auf seinen Vordermann aufgefahren war. Hier wird ein Abzug wegen der Bremswegverkürzung durch (B) gemacht		4.	Vordermann (A) wechselt von Einfädelungs- auf Normalspur auf der Autobahn <i>BGH VersR 1986, 169; OLG Köln NZV 2006, 420; KG VersR 2002, 628; OLG Hamm NZV 1994, 229</i>	100 : 0
(1)	Heckschaden <i>OLG Karlsruhe NJW 1971, 1944; OLG Düsseldorf VersR 1999, 729; bei einem Totalschaden, der durch beide Anstöße entstanden ist, ist vom Wiederbeschaffungswert der Frontschaden abziehen und danach der verbleibende Fahrzeugwert zu errechnen, BGH NJW 1973, 1283.</i>	2/3	5.	Nichtbeachtung von Richtungspfeilen zwischen Leitlinien (A) fährt auf Rechtsabbiegespur nach Einmündung geradeaus weiter; (B) fährt auf Mittelspur ohne Leitlinie nach rechts <i>LG München I, Urt. v. 5.6.1997, 19 S 473/97</i>	2/3 : 1/3
(2)	Frontschaden <i>Entsprechend der Empfehlung des VGT 1968</i>	0	6.	Fahrspurwechsler A gegen vom Fahrbahnrand anfahrens B <i>OLG Köln VersR 1986, 666</i> <i>LG München I, 19 S 15359/04</i>	1/3 : 2/3
k)	Auffahren in sogenannter „instabiler Kolonne“ (A) bildet verkehrswidrig plötzlich ein Hindernis, wegen dessen ein Kraftfahrzeugführer sein Fahrzeug mittels Notbremsung anhalten muss. (B) fährt auf, weil er wegen der im Großstadtverkehr zulässigerweise verkürzten Abstände auf die Notbremsung des Vordermannes nicht ausreichend reagieren kann. Nur Frontschaden <i>LG München I, 19 S 115/86; 19 S 20806/89</i>	80 %	D. Gegenverkehr		
l)	Bremslichter des Vordermannes (A) leuchten nicht auf (nur aus Betriebsgefahr) <i>OLG Karlsruhe, VRS 62, 408</i>	30 ./ 70	1.	Linksabbieger (A) und Gegenverkehr (B)	
3.	Auf stehendes Fahrzeug (B) bei Nacht		a)	Ungeklärt; Verschulden des Linksabbiegers nach dem Anscheinsbeweis <i>KG DAR 2004, 223; BGH VersR 1964, 514; OLG Düsseldorf, VersR 1983, 1164</i>	100 : 0
4.	a) Auf ausreichend abgesichertes, beleuchtetes und erkennbares Fahrzeug <i>BGH, VersR 1969, 895</i>	100 : 0	b)	Auf Ampel geregelter Kreuzung; Mitverschulden des Gegenverkehrs, der beim Umschalten von Gelb auf Rot durchfährt <i>OLG Celle VRS 102, 325 (Vgl auch, BGH, NJW 1981, 2301; dort ist keine ausdrückliche Quote festgestellt worden, sondern nur, dass auch den noch bei Umschalten auf Rot Durchfahrenden eine Mithaftung trifft; s.a. BGH VRS 55, 226)</i>	2/3 : 1/3
b)	Auf nicht ausreichend abgesichertes, aber beleuchtetes und erkennbares Fahrzeug <i>BGH, VersR 1968, 646 (dort für Auffahren eines Lkw (A) auf einen anderen Lkw (B) 2/3 : 1/3; BGH VersR 1971, 471 (Auffahren eines Pkw auf Lkw)</i>	50 : 50	c)	Gegenverkehr fährt bei Rot durch <i>BGH VersR 1982, 701; KG VersR 1992, 587; OLG Hamm VersR 1980, 722</i>	0 : 100
c)	Auf abgesicherten, aber schwer erkennbaren Lkw <i>BGH VersR 1971, 471 und VersR 1971, 953; OLG Hamm, VersR 1987, 491; LG München VersR 1985, 1170</i>	1/3 : 2/3			

d)	Ungeklärte Ampelstellung, (gilt auch für Grün-pfeil) nur beiderseitige Betriebsgefahr, nur nach StVG	50 : 50	OLG Nürnberg, VM 1986, 62 (Grenzfall); OLG Oldenburg VersR 1985, 1096; OLG Hamm DAR 2001, 506
e)	Gegenverkehr fährt noch bei Grün durch	100 : 0	BGH NZV 1996, 1405; KG NZV 2003, 291 BGH NZV 2007, 294
2.	Unfälle im normalen Begegnungs-Verkehr		
a)	Verschulden des einseitig die Fahrbahnmitte Über-fahrenden (A) nach dem Anscheinsbeweis	100 : 0	BGH VersR 1990, 537; BGH VersR 1969, 738; OLG Düsseldorf VersR 1983, 348
b)	Kein Verschulden des einseitig die Fahrbahnmitte Überfahrenden (A) z.B. beim Ausweichen wegen plötzlich auftauchender Hindernisse oder Schleu-tern aus unbekannter Ursache; nur nach StVG	100 : 0	BGH VersR 1974, 265; OLG Koblenz VersR 1984, 896
c)	Beide überfahren die Fahrbahnmitte	50 : 50	OLG Schleswig VersR 1969, 1100
d)	Verschulden des auf der Gegenfahrbahn zusam-menstoßenden Überholers nach dem Anscheins-beweis	100 : 0	BGH VersR 1974, 997
e)	Leichtes Mitverschulden des Gegenverkehrs wegen Verstoßes gegen das Rechtsfahrverbot	100 : 0	BGH VersR 1979, 528
3.	Beim Vorbeifahren an Hindernissen		
a)	An Hindernissen, die dem normalen Straßenver-kehr zuzurechnen sind (vorübergehendes Hinder-nis) Verschulden dessen, der nach links über die Fahrbahnmitte ausweicht (A)	100 : 0	BGH VersR 1966, 929
b)	Bei dauernden baulichen Veränderungen		
(1)	Verschulden des später an die Engstelle Her-ankommenden (A) nach dem Anscheinsbe-weis; Betriebsgefahr des Gegenverkehrs nicht ausgeräumt	80 : 20	BGH VersR 1961, 687; AG Nürnberg r+s 1976, 250
(2)	Ungeklärt, nur nach StVG	50 : 50	OLG Stuttgart VersR 1971, 352
(3)	Bei durchgehend einseitig beparkter Straße, im Übrigen ungeklärt. (Beide Unfallbetei-ligten müssen sich den verbleibenden Straßen-raum teilen)	50 : 50	OLG Koblenz VRS 68, 179; OLG Neustadt VersR 1957, 66
E.	Grundstückseinfahrt oder – Ausfahrt		
	Ausfahrender oder Linksabbiegender (A) Zusammenstoß mit im fließenden Verkehr Befindlichen (auch Überholer, Gegen-verkehr)	100 : 0	BGH VersR 1969, 614; OLG Bamberg VersR 1987, 1137; OLG Celle NZV 2006, 309; OLG Hamm DAR 1995, 24 (die Quote gilt auch dann, wenn der im fließenden Verkehr Befindliche erheblich zu weit links gefahren ist; das Rechtsfahrgebot des § 2 StVO dient nicht dem Schutz des die Straße querenden oder in sie einfahrenden Verkehrs)
F.	Geschwindigkeitsüberschreitungen		
	des vorbeifahrenden Verkehrs (A) gegenüber Linksabbieger, wartepflichtigem Querverkehr, Ausfahrenden aus einer Grundstücksausfahrt, Wendenden, rückwärts Fahrenden (B) usw.		
1.	Bei Stadtgeschwindigkeit 50 km/h		
a)	Bis zu 15 % Überschreitung	0 : 100	
b)	15 – 30 % Überschreitung	1/4 : 3/4	KG NZV 2000, 377; OLG Köln, NZV 1994, 320; KG VM 1988, 60
c)	30 – 50 % Überschreitung	1/3 : 2/3	OLG Köln, VRS 100, 94; OLG Hamm, r+s 1998, 106
d)	50 % und mehr	50 : 50	BGH VersR 1966, 338; KG DAR 2004, 524; OLG Köln VersR 1995, 677
e)	100 % und mehr	100 : 0	BGH VersR 1984, 440; KG DAR 1992, 43; Grüneberg, 10. Aufl. 2007, Vorbem. zu 18
2.	in „Tempo 30“ – Zonen		
a)	Geschwindigkeit bis 38 km/h	0 : 100	LG München v. 23.10.1997, 19 S 11709/97
b)	Geschwindigkeit 39 bis 44 km/h	25 : 75	OLG Köln OLG RR 99, 173
c)	Geschwindigkeit 45 bis 50 km/h	1/3 : 2/3	OLG Hamm r+s 1997, 283
d)	Geschwindigkeit 50 bis 70 km	50 : 50	
e)	Geschwindigkeit höher als 70 km/h	100 : 0	
	Zu d und e konnte eine zitierbare Rechtsprechung nicht aufgefunden werden; Man muss wohl wie auch außerhalb der 50 km/h-Zone Stadtgeschwindigkeit die oben zitierten Quoten (die %-Zahlen zugrunde legend) entsprechend heranziehen.		
3.	Überschreiten der Richtgeschwindigkeit (130 km/h) auf der Autobahn durch (A) gegenüber Fahrspurwechsler, Einfahrendem (B) nur Betriebsgefahr des (A)	20 : 80	BGH VersR 1992, 714; OLG Hamm NZV 2002, 373; OLG Köln VersR 1992, 1366; OLG Stuttgart NZV 1989, 437 (die meisten Instanzgerichte folgen der Rspr. des BGH nicht und weisen auch bei großen Geschwindigkeitsüberschreitungen beim Verschulden des Unfallgegners, z.B. Fahrspurwechsel, eine Quote von 100 : 0 aus)
G.	Kreuzungen/Querverkehr		
1.	Bei Regelung durch Ampel		
a)	Einfahren bei Grün (B) Querverkehr (A) fährt bei Rot durch	0 : 100	KG DAR 1999, 120; OLG München DAR 1968, 268
b)	Ungeklärte Ampelstellung	50 : 50	BGH NZV 97, 350; KG VM 1985, 53; OLG Celle MDR 2006, 1167
c)	Beim Räumen		
(1)	Beidseits Einfahren bei Grün; im übrigen ungeklärt, Vorrecht des Räumenden (B) bei-derseitiges Verschulden nach dem Anscheinsbeweis	2/3 : 1/3	BGH VersR 1977, 154; KG NZV 2005, 95; OLG Düsseldorf VersR 1978, 1173
(2)	Einfahren bei Umschalten auf Grün im flic-genden Start (A) ohne Rücksicht auf den Räu-menden (B)	100 : 0	OLG Düsseldorf VersR 1974, 841; LG Aachen r+s 1991, 262
2.	Ohne Ampel		
a)	Bei beschilterter Kreuzung, ungeklärt, Verschul-den des Wartepflichtigen (A) nach dem Anscheins-beweis	100 : 0	OLG Karlsruhe VersR 1977, 673

b)	Ohne Beschilderung, (B) kommt von rechts, im Übrigen ungeklärt <i>BGH VersR 1977, 917 (die Mithaftung zu 20 % hat ihren Grund darin, dass der Vorberechtigte seinerseits auf für ihn von rechts kommenden Verkehr zu achten hat und entsprechend langsam fahren muss, worauf wiederum der Wartepflichtige vertrauen darf)</i>	80 : 20	3.	Rückwärtsfahren aus einer Parkbucht; Zusammenstoß mit einem auf der Fahrstraße des Parkplatzes Fahrenden (kein Schild: StVO gilt) <i>OLG Oldenburg, VersR 1993, 496; LG Braunschweig VersR 1984, 591</i>	50 : 50
c)	Ohne Beschilderung, (B) kommt von rechts, muss aber seinerseits nicht auf für ihn von rechts kommenden Verkehr achten (z.B. weil die Kreuzung nach rechts für ihn weit einsehbar ist oder weil es sich bei der Straße, in der er fährt, um eine Einbahnstraße handelt oder weil der von links kommende B in eine T-Kreuzung einfährt <i>BGH VersR 1961, 69</i>	100 : 0	I. Rückwärtsfahren		
d)	„Vereinsamtes“ Vorfahrt-Achten Schild <i>BGH VersR 1969, 832 (A von links kommend fährt mit 50 km/h in die Kreuzung ein; B von rechts kommend überfährt „vereinsamtes“ Vorfahrt-Achten Schild) s. a. Grüneberg, 10. Aufl. 2007 56 b</i>	75 : 25	1.	Rückwärtsfahrender (A) gegen berechtigt von hinten Heranfahrenden (B); Verschulden nach dem Anscheinsbeweis <i>OLG Brandenburg NZV 1997, 481; OLG Frankfurt/Main VersR 1982, 1079; LG Darmstadt VersR 1984, 894</i>	100 : 0
e)	Ausnützung von Lücken im Kolonnenverkehr durch Quer-Verkehr (A) Mithaftung des die Kolonne links überholenden (B), sog. Lücken-rechtsprechung <i>OLG Düsseldorf DAR 1980, 117 (wer bei dichtem Verkehr an einer stehenden Autokolonne links vorbeifährt muss sich trotz seines Vorrechts auf Querverkehr aus für ihn erkennbaren Lücken an Kreuzungen mit Querstraßen einstellen, so dass er notfalls auch bei wartepflichtigem Querverkehr rechtzeitig anhalten kann); KG DAR 1976, 296; KG 1974, 51</i> Ausnutzung von Lücken wie oben; Querverkehr (A) kommt aus Grundstücksausfahrt	75 : 25	2.	Rückwärtsfahrender (A) gegen aus Grundstücksausfahrt Kommenden, vom Straßenrand Anfahrenden, Wenden, Rückwärtsfahrenden, nach links in ein Grundstück Abbiegenden (B) <i>BGH DAR 1996, 231</i>	50 : 50
f)	<i>LG Stuttgart VersR 1980, 188 (die Meinung, dass auch hier eine Haftungsverteilung 75 : 25 stattzufinden habe, wie in der Vorausgabe vertreten, wird aufgegeben)</i> Irreführendes Blinklicht nach rechts durch den vorberechtigten B, der geradeaus weiterfährt	100 : 0	3.	Rückwärtsfahrender (A) gegen aus wartepflichtiger Querstraße Kommenden (B) <i>OLG Karlsruhe, VRS 55, 246</i>	50 : 50
g)	<i>OLG Düsseldorf r+s 1976, 184; LG München I Urt. v. 12.12.1986, 19 O 8700/86; LG Halle VersR 2002, 1525; LG Limburg zfs 1998, 203</i>	75 : 25	4.	Rückwärtsfahrender (A) entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung gegen Wartepflichtigen (B) <i>OLG Köln VersR 1992, 332; OLG Düsseldorf VRS 55, 412</i>	75 : 25
h)	Irreführendes Blinklicht nach rechts, Einordnen nach rechts, deutliches Herabsetzen der Geschwindigkeit durch (B), der geradeaus weiterfährt <i>OLG Düsseldorf DAR 1977, 161</i>	0 : 100	J. Überholen		
i)	Vorberechtigter (B) missachtet Rotlicht einer an sich nicht dem Schutz des Kfz-Verkehrs dienenden Ampel (z. B. nur für querenden Fußgängerverkehr); das „schützende“ Rot gilt, wenn es im Bereich von nicht mehr als 30 m liegt <i>BGH VersR 1982, 701 (der Vertrauensschutz des an sich Wartepflichtigen genießt gegenüber dem Rotlichtsünder vollen Vorrang)</i>	0 : 100	1.	Bei Gegenverkehr: siehe unter D „Gegenverkehr“	
j)	Kreuzung Straße/Feldweg, Verschulden des aus dem Feldweg Kommenden (A) nach dem Anscheinsbeweis <i>OLG Hamm NZV 1997, 267; LG Stuttgart VersR 1987, 575</i>	100 : 0	2.	Linksüberholen (B) gegen Linksabbieger (A)	
H. Unfälle auf Parkplätzen			a)	in Querstraße, im Übrigen ungeklärt, Verschulden des Überholenden (B) nach dem Anscheinsbeweis, höheres Verschulden des Linksabbiegers (A) von dem jedenfalls feststeht, dass er seiner zweiten Rückschaupflicht nicht genügt hat <i>BGH VersR 1955, 549; BGH VersR 1961, 560; OLG Köln VRS 93, 277; LG Osnabrück VersR 1980, 344</i> <i>Grüneberg, 11. Auflage, Rn. 161 ff, vertritt mit umfangreichen Zitaten die Gegenmeinung, nämlich überwiegendes Verschulden des Überholenden (B) allerdings bei Nachweis des durch den Vordermann gesetzten linken Blinkers; jedoch hat der BGH, soweit ersichtlich, nie seine 1955 und 1964 festgestellte Quote abgeändert. Nicht unerwähnt bleiben soll, dass der BGH die Revision gegen ein Urteil des OLG Karlsruhe (NZV 99, 166) dort: „50 : 50“ nicht angenommen hat.</i> <i>So viel zur wohl umstrittensten Quote der Republik; es kommt wohl – wie immer – auf den Einzelfall an).</i>	2/3 : 1/3
1.	Ungeklärt, ausschlaggebend ist die gegenseitige Rücksichtspflicht nach § 1 StVO <i>OLG Düsseldorf VersR 1984, 971</i>	50 : 50	b)	In Querstraße, Verschulden des Linksabbiegers (A) wegen fehlender Rückschau, fehlender Einordnung, nicht gesetzten Blinkers <i>BGH VersR 1970, 89; AG Gotha zfs 2005, 234</i>	100 : 0
2.	Zusammenstoß auf einem Parkplatz, auf dem die StVO gilt (Schild gut sichtbar angebracht). (A) kommt von links (B) von rechts <i>OLG Köln DAR 1995, 289; OLG München Urt. v. 21.06.1996, 10 U 2365/96</i>	75 : 25	c)	In schwer erkennbare Grundstückseinfahrt, Waldweg, im Übrigen ungeklärt <i>OLG Düsseldorf DAR 1974, 192; OLG Bamberg VersR 1976, 1048</i>	100 : 0
			3.	Rechtsüberholen eines Rechtsabbiegers (A)	
			a)	Gegen Rechtsabbieger, der nach rechts aus der falschen, nicht ganz rechten Fahrspur in mehrreihiger Kolonne fährt <i>OLG München VersR 1979, 747; OLG Hamm NZV 2000, 85</i>	100 : 0
			b)	Rechtsabbieger schwenkt nach links aus, um besser abbiegen zu können, im Übrigen ungeklärt, beiderseitiges Verschulden nach dem Anscheinsbeweis <i>OLG Frankfurt/Main VersR 1972, 1146; LG Bad Kreuznach r+s 1988, 294</i>	50 : 50
			K. Türöffnen		
			1.	Zusammenstoß mit vorbeifahrendem (B); Verschulden des Türöffners (A) nach dem Anscheinsbeweis; im Übrigen ungeklärt	100 : 0

OLG Düsseldorf DAR 1976, 215; AG Stuttgart VersR 1983, 1044

2. Vorbeifahren des Gegners (B) in einem Abstand von weniger als 50 cm 2/3 : 1/3

OLG Frankfurt/Main VM 1963, 54; LG Mainz VersR 1983, 789; OLG Hamburg VersR 1974, 267 (dort 70 : 30)

3. Vorbeifahren mit Abstand von weniger als 30 cm 50 : 50
BGH VersR 2009, 1641; KG VersR 1986, 1123

L. Wenden

1. Wendender (A) gegen geradeausfahrenden, überholenden, entgegenkommenden Verkehr (B), sonst ungeklärt. Verschulden des Wendenden nach dem Anscheinsbeweis 100 : 0

BGH VersR 1965, 88; OLG Koblenz NZV 1992, 406

OLG München VersR 1982, 173; LG Berlin NZV 1999, 363

2. Wendender (A) gegen auf der anderen Straßenseite Ausparkenden oder Einparkenden (B) 50 : 50
LG München I Ur. v. 11.11.2009, 19 S 13575/09 (s.a. H 2.)

M. Unfälle mit Sonderfahrzeugen

1. Einsatzfahrzeug (A) fährt ohne Signalzeichen mit 70-80 km/h im Großstadtverkehr bei Rotlicht in die Kreuzung 100 : 0
OLG Köln NZV 1996, 237; KG VersR 1987, 822; AG Köln, VersR 1984, 574

2. Einsatzfahrzeug (A) ohne Signalzeichen mit 20 bis 30 km/h bei Rotlicht in die Kreuzung; Verschulden des Querenden (B) nicht nachgewiesen 80 : 20
OLG Köln VersR 1985, 372

3. Sonderfahrzeug (A) mit Blaulicht und Martinshorn bei Rot in die Kreuzung; Querender (B) hätte das Martinshorn zumindest akustisch wahrnehmen können 2/3 : 1/3
OLG Düsseldorf VersR 1985, 669

N. Unfälle mit Radfahrern

1. Linksabbiegender Radfahrer (A) in Querstraße, überholender Pkw (B) beiderseitiges Verschulden nach dem Anscheinsbeweis 1/3 : 2/3
BGH VersR 1963, 682; OLG Stuttgart VersR 1961, 931

OLG Neustadt VersR 1954, 564

2. Radfahrer (A) verbotswidrig auf linkem Radweg gegen wartepflichtigen Pkw 50 : 50
BGH VersR 1961, 338; OLG Köln NZV 1999, 43; OLG Hamm NZV 1995, 194

3. Linksabbiegender Fahrradfahrer (A) gegen entgegenkommenden Pkw (B) kein Verschulden des Pkw-Fahrers, nur aus Betriebsgefahr 70 : 30
OLG Oldenburg, VersR 1984, 590

4. Radfahrer (A) bei Rot, Pkw (B) bei Grün 100 : 0
KG VersR 1987, 487; OLG Karlsruhe r+s 1985, 189

Vergleiche im Übrigen für Radfahrer: Blumberg in NZV 94, 249

O. Unfälle mit Fußgängern

1. Fußgänger (A) tritt von rechts auf die Fahrbahn, im Übrigen ungeklärt, Verschulden des Fußgängers nach dem Anscheinsbeweis, nur Betriebsgefahr des Pkw (B) 70 : 30
OLG Karlsruhe VersR 1982, 1149; OLG Düsseldorf DAR 1977, 268

LG Stuttgart VersR 1980, 1033 (dort 1/3 : 2/3)

2. Fußgänger überquert normal breite Fahrbahn von links nach rechts, im Übrigen ungeklärt, erhebliches Verschulden des Fußgängers, leichtes Mitverschulden des Pkw-Fahrers jeweils nach dem Anscheinsbeweis; dazu tritt die Betriebsgefahr des Pkw 50 : 50

OLG Rostock VersR 2006, 1703; OLG Köln VersR 2002, 1167

3. Fußgänger (A) überquert ohne Beachtung des fließenden Verkehrs einen Fußgängerüberweg, sonst ungeklärt, Verschulden des Pkw-Fahrers (B) nach dem Anscheinsbeweis, leichtes Mitverschulden des Fußgängers 0 : 100
KG, VersR 1981, 1081; OLG Nürnberg VersR 1976, 154

4. Fußgänger (A) geht am rechten Straßenrand, Kfz (B) fährt von rückwärts kommend auf 0 : 100
OLG Köln NJW RR 2002, 962; BGH VersR 1959, 512

5. Fußgänger (A) geht nachts rechts entlang der Fahrbahn anstatt auf Gehweg. Überwiegendes Verschulden des Fußgängers, Mitverschulden des Pkw-Fahrers jeweils nach dem Anscheinsbeweis (Beim Pkw kommt die Betriebsgefahr dazu) 50 : 50
BGH VersR 1960, 149; LG Lüneburg VersR 1958, 734
Im Übrigen für Fußgänger: Greger in NZV 90, 409ff.

P. Unfälle mit Kindern

1. 9-jähriger Radfahrer (A) fährt auf einem Parkplatz gegen ordnungsgemäß geparkten Pkw 100 : 0
BGH NZV 2005, 139 (kein typischer Fall der Überforderung)

2. Fraglich war, ob der Pkw ordnungsgemäß geparkt war 0 : 100
BGH VersR 2009, 1136

3. 8-jähriger Radfahrer (A) von links mit überhöhter Geschwindigkeit gegen linksabbiegenden Pkw-Fahrer (B) 0 : 100
BGH NZV 2007, 403 (typische Fallkonstellation der Überforderung)

4. Führungslos auf der Straße rollendes Fahrrad des 8-jährigen (A) gegen normal auf der Straße fahrenden Pkw des (B) 0 : 100
BGH NZV 2008, 22 (wie oben)

5. 8-jähriger Bub (A) fährt mit dem Fahrrad gegen die geöffnete Tür eines am Straßenrand parkenden Pkws 0 : 100
BGH VersR 2008, 71

Q. Unfälle mit Tieren

1. Plötzlich auf der Fahrbahn auftauchender Hund des Halters (A) 2/3 : 1/3
Gegen auf der Fahrbahn fahrenden Pkw des (B)
OLG Hamm NZV 2001, 36; LG Köln NJW RR 1986, 1152

2. Pkw (B) gegen plötzlich auf der Fahrbahn auftauchenden Hund, von dem der Halter (A) wusste, dass er zum Streuen neigte 3/4 : 1/4
OLG Köln DAR 1974, 72; AG Gütersloh zfs 1998, 411; AG München VersR 1980, 1057

3. Kuh (Halter A) läuft vom Sommerweg neben der Straße plötzlich auf die Fahrbahn gegen fahrenden Pkw des (B) 2/3 : 1/3
OLG Hamm VersR 1997, 1542; OLG Düsseldorf NZV 1988, 21

R. Unfälle mit Eisenbahnen

1. Zusammenstoß Eisenbahn (A) / Lkw (B) auf unbeschränktem Übergang; beidseits kein Verschulden feststellbar 60 : 40
OLG Hamburg VersR 1983, 740; OLG Stuttgart, VersR 1979, 1129

2. Bei Verstoß gegen rotes Blinklicht 0 : 100
BGH VersR 1986, 707; OLG Celle NZV 1994, 435

S. Unfälle mit Straßenbahnen

1. Straßenbahn (A) fährt auf verkehrswidrig auf den Geleisen geparkten Lkw des (B) auf, beiderseitiges Verschulden nach dem Anscheinsbeweis 2/3 : 1/3
OLG Düsseldorf VersR 1968, 675 (obwohl die Straßenbahn der Regelung der Regelung der StVO unterliegt, ist ihre

Betriebsgefahr regelmäßig höher zu bewerten als die eines Pkw/ Lkw; OLG Celle VersR 1959,911)		2.	Ab 1,2 Promille (Alkoholisierung erkennbar)	1/3	
2.	Straßenbahn fährt auf Pkw auf, dessen Halter schuldhaft den Gleisbereich nicht rechtzeitig räumt; nur Betriebsgefahr der Straßenbahn KG NZV 2005, 416; OLG Hamm, VersR 1972, 962	50 : 50	BGH VersR 1970, 810 (3,0 Promille) OLG Saarbrücken VersR 1968, 905 (2.69 Promille)		
Straßenbahn (A) fährt auf längere Zeit sichtbaren Pkw (B) im Gleisbereich auf, beiderseitiges Verschulden OLG Düsseldorf VersR 1975, 243; DAR 1976, 191		3/4 :1/4	V. Mithaftung der Beförderten bei Sturz in öffentlichem Bus oder Straßenbahn		
T. Mithaftung bei Nichtanlegung von Sicherheitsgurten / Sturzhelm			1.	Bei verkehrsbedingtem Bremsen, nur Betriebsgefahr des Busses, Verschulden des Fahrgastes nach dem Anscheinsbeweis OLG Düsseldorf VersR 1983, 760	100 %
1.	Sicherheitsgurt OLG München DAR 1979, 306; KG VersR 1981 64	25 %	2.	Bei verschuldeter Falschreaktion des Fahrers, Verschulden des Fahrgastes nach dem Anscheinsbeweis OLG Düsseldorf VersR 1972, 1171	50 %
2.	Sturzhelm BGH VersR 1965, 497	25 %	3.	Bei normalem (auch etwas plötzlichem) Anfahren des Busses BGH VersR 1985, 965	100 %
U. Mithaftung bei Fahrt mit alkoholisiertem Fahrer			4.	Bei heftigem Bremsen des Busses (nur Betriebsgefahr) kein Verschulden des einsitzenden Verletzten (d. h. der Fahrgast bekommt zu 100 % Ersatz einschl. Schmerzensgeld).	0 %
1.	Bis 1,1 Promille (Alkoholisierung nicht erkennbar) BGH VersR 1972, 398 (0,9 Promille) OLG Düsseldorf VersR 1975, 57 (1,3 Promille)	0 %			

RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT

Der Haushaltsführungsschaden

Teil 3 – Ermittlung des Vergütungsbetrages/Stundenlohns und Dauer des Erstattungsanspruchs

Ass. jur. Rüdiger Balke, Koblenz

Nach der Darstellung der Anspruchsberechtigten eines Haushaltsführungsschadens (Teil 1) in SVR 2011, 372 f., der Ermittlung des zeitlichen Schadenumfangs, der konkreten haushaltsspezifischen Beeinträchtigung sowie der Schadenminderungspflicht (Teil 2) in SVR 2011, 412 f. soll im abschließenden 3. Teil der Arbeitshilfe die Ermittlung des Vergütungsbetrages bzw Stundenlohns für die Berechnung eines Haushaltsführungsschadens und die Dauer des Erstattungsanspruchs näher betrachtet werden. Bei der Einstellung einer Ersatzkraft bilden die tatsächlich entstandenen Kosten den wesentlichen Ausgangspunkt für die Bestimmung des nach § 249 Satz 2 BGB zur Schadensbeseitigung objektiv erforderlichen Geldbetrages. Zu erstatten ist der Bruttolohn der eingestellten Hilfskraft.

Wird der Ausfall oder die Behinderung des Verletzten durch Mehrarbeit der Familienmitglieder, unentgeltliche Hilfeleistungen Dritter oder überobligatorische Anstrengungen des Verletzten selbst aufgefangen und somit keine Ersatzkraft eingestellt, können die Kosten für die Fortführung des Haushalts normativ berechnet werden. Erstattungsfähig ist in diesem Fall allerdings lediglich der Nettolohn.¹

Ermittlung des Vergütungsbetrages	Für die Bezahlung der Ersatzkräfte bieten die ortsüblichen Stundenlöhne und Gehälter der Tarifverträge zwischen den Hausfrauenverbänden und der Gewerkschaft NGG (Nahrung-Genuss-Gaststätten) entsprechende Anhaltspunkte. ² Trotzdem wird in der außergerichtlichen Schadenregulierung und der Rechtsprechung vielfach ohne jegliche Begründung ein bestimmter Stundenlohn geschätzt oder auf den TVöD bzw BAT abgestellt.
-----------------------------------	---

¹ BGH VersR 1992, 618; BGH NJW-RR 1990, 34; Brandenburgisches OLG SP 2008, 46; OLG Düsseldorf VersR 2004, 120; OLG Schleswig ZfS 1995, 10; OLG Oldenburg VersR 1993, 1491; LG Saarbrücken ZfS 1997, 412; Pardey DAR 2006, 671, 674;.

² Ausführlich mit Tabellen Nickel / Schwab SVR 2010, 10 f. und SVR 2009, 286 f. und SVR 2007, 17 f.; OLG Dresden SP 2008, 292; OLG Schleswig, Urteil vom 7.9.2007 – 4 U 105/06 und OLG Schleswig, Urteil vom 28.9.2007 – 4 U 34/06; OLG Frankfurt/Main OLG R 2009, 131 f. mit Bespr. von Balke in SVR 2009, 223 f.; Bachmeier, Das Mandat in Verkehrszivilsachen, Rn 242, 244; Böhme/Biela, Kraftverkehrs-Haftpflicht-Schäden, 23. Aufl. 2006, D III, D193; Pardey, 4. Aufl. 2010, Rn 2640 f.; Geigel, 25. Aufl. 2008, Kap. 4, Rn 147; Himmelreich/Halm, Handbuch der Kfz-Schadenregulierung, Teil II, O III, Rn 101 (Seite 861); Roth, Verkehrsrecht, 2. Auflage 2009, D § 3 Rn 153 f. (S. 351); unklar Greger, Haftungsrecht des Straßenverkehrs, § 28 Rn 134; ablehnend Shah Sedi ZfS 2009, 610, 611 f., 613.